

# RS UVS Niederösterreich 2002/10/16 Senat-PP-01-0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2002

## Rechtssatz

Gemäß § 13 Abs 3 GGBG hat der Lenker bei der Beförderung die im § 7 Abs 2 Z 7 angeführten Begleitpapiere oder Ausstattungsgegenstände mitzuführen.

Die Verpflichtung des Lenkers beschränkt sich darauf, die ihm übergebenen Begleitpapiere mitzuführen, er haftet nicht für den mangelhaften Inhalt ihm übergebener schriftlicher Weisungen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)